

Statuten der Genossenschaft Seilbahn Palfries

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

1. Unter dem Namen Genossenschaft „Seilbahn Palfries“ wird mit Sitz in Mels eine Genossenschaft auf unbeschränkte Dauer nach Art. 828ff OR ins Handelsregister eingetragen. Sie arbeitet als Non-Profit-Unternehmen.
2. Zweck der Genossenschaft „Seilbahn Palfries“ ist, die bestehende militärische Anlage in die zivile Nutzung durch die Genossenschafter zu überführen und als Kleinbahn für die Zukunft zu sichern. Die Genossenschaft kann weiter Dienstleistungen im Gastronomiebereich anbieten und Handelstätigkeiten ausüben sowie alle Geschäfte tätigen, die dem Genossenschaftszwecke dienen.
3. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Ueber die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.
4. Publikationsorgane sind der „Sarganserländer“ und der „W+O“ (Werdenberger und Obertoggenburger) oder das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

II. Genossenschaftskapital, Rechte, Pflichten und Haftbarkeit der Mitglieder

1. Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein im Betrage von Fr. 200.-- oder Fr. 500.-- oder Fr. 1'000.-- zu übernehmen. Es können beliebig viele Anteilscheine gezeichnet werden. Ueber die ausgegebenen Anteilscheine wird durch die Verwaltung ein Register geführt.
2. Jeder Genossenschafter besitzt eine Stimme, unabhängig der Anzahl der übernommenen Anteilscheine.
3. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft „Seilbahn Palfries“ haftet ausschliesslich das Genossenschaftskapital. Für die Genossenschafter besteht keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, welcher mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres erklärt werden kann. Bei Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft an dessen Erben über.

5. Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen entscheidet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

III. Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A: Die Generalversammlung (GV)**
- B: Die Verwaltung (Vorstand)**
- C: Die Kontrollstelle**

A. Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Änderungen der Statuten
2. Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle
3. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
4. Entlastung der Verwaltung
5. Beschlussfassung über die Auflösung, Liquidation und Genehmigung der Liquidationsrechnung
6. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder diese Statuten weiter vorbehalten sind

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Publikation im „Sarganserländer“ und im „W+O“ (Werdenberger und Obertoggenburger), mindestens 20 Tage im Voraus.

Die GV findet in der ersten Jahreshälfte statt in der Regel alternierend in den Politischen Gemeinden Mels und Wartau.

Die Verwaltung oder 15% der Genossenschafter haben das Recht, eine ausserordentliche GV einzuberufen, welche innert drei Monaten stattzufinden hat.

Der Genossenschafter kann sich an der GV mit Vollmacht durch eine/n Genossenschafter/in vertreten lassen.

Über einmalige Geschäfte, die den Betrag von Fr. 100'000.-- übersteigen, entscheidet die GV mit einfachem Mehr der anwesenden Genossenschafter.

Für Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist die GV (Art. 888 OR) zuständig. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittteilen der abgegebenen Stimmen.

B. Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus 7-11 Mitgliedern. Ein Mitglied der Alpkorporation Palfries hat Einsitz in der Verwaltung. Die Vertreter der Verwaltung werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Verwaltung der Genossenschaft leitet den Betrieb der Bahn. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit den Nachbarn und anderen Partnern eingegangenen Verpflichtungen über den Bahnbetrieb. Sie ist zuständig für die Führung der Geschäftsbücher, die Einberufung, Organisation und Protokollierung der GV und die Administration der Mitglieder. Sie kann für diese Aufgaben Sachverständige beiziehen.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen und bestimmt diejenigen ihrer Mitglieder wie auch allfällige Drittpersonen, welche zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift oder zur Firmenzeichnung per procura befugt sein sollen. Sie setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Die Verwaltung ist befugt, bei Bedarf, Kommissionen zu ernennen und einzusetzen. Die Genossenschaft kann jedoch nur durch Kollektivunterschrift zweier Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, verpflichtet werden.

C. Die Kontrollstelle

Die GV wählt alle vier Jahre einen oder mehrere Revisoren. Die Revisoren brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Verzicht auf die eingeschränkte Revision. Die Genossenschaft Seilbahn Palfries beschäftigt weniger als 10 Vollzeitmitarbeitende und deshalb wird bei der Bahn die eingeschränkte Revision durchgeführt. Die Revisionstätigkeit wird durch die eigenen Revisoren vorgenommen. Auf die Wahl einer zugelassenen Revisionsstelle wird verzichtet.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, gewählt werden. Die Kontrollstelle hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten gemäss Art. 907ff OR. Ihre Entschädigung wird durch die Verwaltung festgesetzt.

IV. Jahresrechnung und Bilanz

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr. Am Ende eines Geschäftsjahres werden die Erfolgsrechnung und die Bilanz erstellt. Für die Erstellung gelten die Bestimmungen von Art. 858 und 957ff OR.

Die Betriebsrechnung und die Bilanz sind spätestens 10 Tage vor der GV in der Talstation der Palfriesbahn, Ludiweg 11, Ragnatsch, Heiligkreuz, zur Einsicht aufzulegen. Aus den Erträgen sind zuerst alle Unkosten zu decken, einschliesslich der im Interesse einer sorgfältigen Geschäftsführung notwendigen Abschreibungen. Bei positivem Betriebsergebnis (nach Bildung der Rückstellungen und Reserven)

entscheidet die Verwaltung über die Form einer allfälligen Ausschüttung. Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals erfolgt zu maximal 2,5 % p.a. und eine Auszahlung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung der Genossenschaft gelten die Bestimmungen des Art. 911ff OR. Nach Tilgung der Passiven wird das Genossenschaftskapital den Genossenschaftern zu max. 100 % zurückbezahlt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 828 OR und folgende.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 24. Oktober 1998 im Hotel Löwen in Mels genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch das Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen in Kraft.

8887 Mels, den 24. Oktober 1998 / 17. Juni 2011 / 16. Juni 2017

**Durch das Handelsregisteramt des Kt. St. Gallen genehmigt und eingetragen am:
12. November 1998**

Lit. B Abs. 1 und 2 durch die Generalversammlung vom 19. Mai 2001 geändert.

**Lit. IV Abs. 2 und Lit. V durch die Generalversammlung vom 19. Juni 2009
geändert.**

**Lit. C Abs. 1-3 durch die Generalversammlung vom 17. Juni 2011 geändert und
zur Publikation im Handelsregisteramt SG angemeldet.**

**Lit. I 2., Lit. A Abs. 3 und 7, Lit. IV Abs. 2 und Lit. V: Alle Änderungen durch die
Generalversammlung am 16. Juni 2017 genehmigt. Sobald das Protokoll der GV
vorliegt, werden diese Änderungen zur Publikation im Handelsregisteramt SG
angemeldet.**